



Beschluss vom 18. April 2023

- 85** **B3.** **Bürgerrecht**
 B3.01.2 **Bürgerrecht der Gemeinde Weiningen - Grundsätze, Verfahren, Gebühren**
 F2.04 **Gebühren**
 Kommunale Gebühren für Entscheide in Bürgerrechtssachen – Anpassung

Die Zürcher Stimmberechtigten haben im Mai 2022 das Kantonale Bürgerrechtsgesetz angenommen. Mit dem neuen Kantonalen Bürgerrechtsgesetz (KBüG) ergänzt und konkretisiert der Kanton Zürich die neuen Vorgaben des Bundes über die Voraussetzungen für die Einbürgerung. Das neue Kantonale Bürgerrechtsgesetz tritt nun am 1. Juli 2023 in Kraft.

Gemäss § 20 neues KBüG regelt der Regierungsrat die Gebühren für Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten des Kantons. Abs. 2 besagt, dass die Gemeinden die Gebühren für kommunale Entscheide in Bürgerrechtssachen festlegen. Abs. 3 konkretisiert, dass wer bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, die halbe Gebühr zu bezahlen hat und wer das 20. Altersjahr bei Einreichung noch nicht vollendet hat, keine Gebühr zu entrichten hat (Abs. 4).

Wenn der Nachweis nicht anderweitig erbracht werden kann, so sind der kantonale Deutschtest und der kantonale Grundkenntnistest Voraussetzung für eine erfolgreiche Einbürgerung. Es ist den Bewerber und Bewerberinnen jedoch freigestellt, bei welcher Schule sie die Prüfungen absolvieren. Die Kosten haben die Gesuchstellenden in der Regel vor Ort zu begleichen, weshalb die Festlegung der Gebühr für den kantonalen Deutschtest in der Tarif- und Gebührenverordnung Weiningen hinfällig ist. Die kommunalen Einbürgerungsgebühren sind gemäss den Erwägungen neu zu regeln.

Beschluss:

1. Die Gebühren für Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten der Gemeinde Weiningen werden wie folgt festgelegt:

Einbürgerungsgebühr für Ausländer	Fr. 800.—
Einbürgerungsgebühr für Schweizer	Fr. 200.—
Sistierung des Gesuchs	Kostenlos
Rückzug des Gesuchs	Kostenlos
Abweisung des Gesuchs	Fr. 300.—
Entlassung aus dem Bürgerrecht	Kostenlos

Unter Anwendung von § 20 Abs. 3 und 4 nKBüG gilt grundsätzlich:

Alter zum Zeitpunkt der Gesuchstellung	
ab 25. Altersjahr vollendet	Ganze Gebühr
25. Altersjahr noch nicht vollendet	Hälfte der Gebühr
20. Altersjahr noch nicht vollendet	Gebührenerlass

2. Die gemäss Ziff. 1 dieses Beschlusses genehmigten Gebühren treten, vorbehältlich eines allfälligen Rekursverfahrens, per 1. Juli 2023 in Kraft.
3. Art. 45 und 46 der geltenden Tarif- und Gebührenverordnung vom 23. September 2019 werden mit der Inkraftsetzung der in Ziff. 1 dieses Beschlusses genannten Gebühren aufgehoben.
4. Dieser Beschluss ist nach § 7 Abs. 1 Gemeindegesetz im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren und während der Rekursfrist gemäss Ziff. 4 dieses Beschlusses öffentlich aufzulegen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel müssen genau bezeichnet und, soweit möglich, beigelegt werden.
6. Mitteilung an:
 - Abteilung Bevölkerung & Sicherheit (zur Publikation und Aktenauflage)
 - Gemeindeschreiber-Stv. (Nachführung entsprechende Tarif- und Gebührenverordnung, Aufschaltung in Rechtssammlung Website und physische Ablage)

Gemeinderat Weiningen

Mario Okle
Gemeindepräsident

Bruno Persano
Gemeindeschreiber

Versand: 20. April 2023